

Pauschalsteuersätze

Gemäss Art. 97 Abs. 1 MWSTG können Pauschalsteuersätze insbesondere angewendet werden von:

- Gemeinwesen;
- Vereinen im Sinne der Art. 60–79 ZGB;
- Stiftungen im Sinne der Art. 80–89^{bis} ZGB;
- Veranstaltern von gelegentlichen Sportanlässen (die Rechtspersönlichkeit spielt keine Rolle);
- von Gemeinwesen subventionierten Betreibern von Sportanlagen.

Bei den Pauschalsteuersätzen gibt es – im Gegensatz zu den Saldosteuersätzen – weder eine Umsatz- noch eine Steuerschuld-Limite. Die MWST-Abrechnungen sind quartalsweise einzureichen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch die jährliche Abrechnung (Art. 35a MWSTG) gewählt werden (MWST-Branchen-Info 24 Sport, Ziff. 3.2; Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung, anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 17.02.2025).

Saldosteuersätze

Steuerpflichtige Personen, welche die Bedingungen zur Anwendung der Pauschalsteuersätze im Rahmen ihrer Abrechnung nicht erfüllen, können gegebenenfalls die Saldosteuersatzmethode anwenden (Art. 37 MWSTG). Dabei sind jedoch folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Jahresumsatz inkl. MWST darf 5,024 Mio. Franken nicht übersteigen; und
- die Steuerschuld darf nicht mehr als 108'000 Franken betragen.

Die Saldosteuersatzmethode kann insbesondere von Einzelsportlern, einfachen Gesellschaften und Aktiengesellschaften angewandt werden. Die MWST-Abrechnungen sind lediglich halbjährlich zu erstellen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch die jährliche Abrechnung (Art. 35a MWSTG) gewählt werden (MWST-Branchen-Info 24 Sport, Ziff. 3.3; Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung, anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 17.02.2025).

Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer): Entstehung des Vorsteuerabzugsrechts; nahestehende Gesellschaften, von denen eines die MWST nach der Saldosteuersatzmethode abrechnete

Der Vorsteuerabzug setzt im System der Netto-Allphasensteuer logisch den Empfang einer steuerpflichtigen Leistung durch einen steuerpflichtigen Leistungsempfänger voraus. Die Gewährung eines Vorsteuerabzugs für die erneut - nun unter Überwälzung der Vorsteuer - in Rechnung gestellten Leistungen fällt ausser Betracht, weil bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode mit der Anwendung des Saldosteuersatzes die Vorsteuern mittels einer branchenüblichen Vorsteuerquote abgegolten werden (vgl. Art. 37 Abs. 3 MWSTG).

Die Vorsteuern auf von der Beschwerdegegnerin 2014 und 2015 empfangenen Leistungen wurden dementsprechend mit der Steuerentrichtung zum Saldosteuersatz in diesen Jahren definitiv abgegolten und konnten - nach dem Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode - 2020 nicht mehr geltend gemacht werden. Der Vorsteuerabzugsanspruch für in die Zeit der Abrechnung nach Saldosteuersätzen fallende, von der Beschwerdegegnerin empfangene Leistungen gilt somit durch die Anwendung des Saldosteuersatzes als definitiv erledigt (Urteil des BGer vom 13. Juli 2026, Ref. 9C_502/2025, Erw. 5.1, 5.4).

Diese MWST-Aktuell ist allgemeiner Natur. Sie stellt keine Rechtsberatung dar. Die Rechtsgrundlagen oder Informationen der ESTV sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des MWST-Aktuell gültig sind. Bulle/La Tour-de-Trême – Oktober 2026